



Simply Excellent.

RAL gemeinnützige GmbH
Fränkische Straße 7
53229 Bonn - Germany



ERWEITERUNGSVERTRAG

Nr. 36146

zum Grundvertrag Nr. 30158

über die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel

Die RAL gGmbH (RAL) als Zeichengeber und die Firma

**SHP Harmanec, a.s., Harmanec,
Harmanec 2, 97603 Harmanec, Slowakei**

als Zeichennehmer – nachfolgend kurz ZN genannt -
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

1. Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts (Waren, Warengruppen und Dienstleistungen)

Hygiene-Papiere aus Altpapier für

HARMONY TP NEUTRAL 8X400 Z 2 PLY FSC - Toilettenpapier

zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.

2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o. g. Produkt (Waren und Dienstleistungen) benutzt werden.
3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu/m o. g. Produkt (Waren, Warengruppen und Dienstleistungen) gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
4. Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe und Dienstleistung muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabekriterien für Umweltzeichen DE-UZ 5" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens sowie den für die Vergabekriterien gültigen Kurzlink. Schadensersatzansprüche gegen die RAL, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
5. Sind in den "Vergabekriterien für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
- 5a. RAL oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Einhaltung der Vergabekriterien zu überprüfen. Hierzu gewährt der Zeichennehmer nach vorheriger Anmeldung Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen das betreffende Produkt hergestellt oder gelagert bzw. die Dienstleistung erbracht wird, und das Recht zur Entnahme von Produktproben sowie das Recht zur Einsichtnahme der einschlägigen Unterlagen. Die Zeit zwischen Anmeldung und Zugang soll 24 Stunden nicht unterschreiten.
6. Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies der RAL anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht die RAL gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadensersatzansprüche gegen die RAL wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.



Simply Excellent.

7. Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
Als solche gelten z. Beispiel:
 - nicht gezahlte Entgelte
 - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadenersatzansprüche gegen die RAL sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).
8. Der ZN verpflichtet sich, für die Benutzungsdauer des Umweltzeichens der RAL ein Entgelt gemäß "Entgeltordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
9. Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabekriterien für Umweltzeichen DE-UZ 5" bis zum 31.12.**2022**. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.**2022** bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
10. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/Produktgruppen und Dienstleistungen dürfen nur bei Nennung der Firma des ZN an den Verbraucher gelangen.

Dieser Vertrag wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.